

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Alle Rechtsbeziehungen mit natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, denen Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, unterliegen den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder in deren Kenntnis vorbehaltlos geliefert wurde.

- 1.1 Abweichende individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben Vorrang vor diesen AGB.

- 1.2 Angebote sind bezüglich Preis, Lieferfrist und Lieferbedingungen freibleibend.

- 1.3 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum der atech innovations gmbh.

2. Für Sachmängel der Ware haften wir nach folgenden Bedingungen:

- a) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist die Übergabe an den Besteller oder die Auslieferung der Ware durch uns an den Spediteur, den Frachtführer, oder der sonst zur Ausführung der Verwendung bestimmten Person oder Anstalt, wenn die Versendung durch uns mit dem Besteller vereinbart ist.

- b) Aus handelsüblichen Abweichungen bezüglich Maßen, Filterflächen, Durchmessern und Porendurchmessern kann der Besteller Ansprüche nicht herleiten.

- c) Ist bei dem Porendurchmesser die Abweichung oder Änderung nicht handelsüblich, ist die Abweichung oder Änderung vom Kunden hinzunehmen, wenn sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für ihn zumutbar ist.

- d) Die Prüfung, ob sich die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Besteller.

- e) Treten zwischen Vertragsabschluss und Abschluss des Herstellungsprozesses bei Vertragsschluss unvorhersehbare Erhöhungen von Materialpreisen oder Lohnkosten ein, oder erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bei Vertragsschluss unvorhersehbar die Transportkosten, so sind wir – auch bei festen

Preisen – berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Die Preisanpassung darf 3% des vertraglich vereinbarten Preises nicht überschreiten. Eine Preiserhöhung findet nicht statt, falls die Preiserhöhung von uns selbst zu vertreten ist oder aus Umständen resultiert, die wir selbst schuldhaft gesetzt haben. Es gilt die bei Rechnungsstellung jeweils anzuwendende Umsatzsteuer.

Die Regelungen im Abs. 1 gelten auch bei Teillieferungen bzw. Teilrechnungen.

- 2.1 Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gilt § 377 HGB; dies gilt auch für Werkverträge. Jedoch beträgt die Rügepflicht maximal 2 Wochen nach Eingang der Ware an den Bestimmungsort; die Mängelrüge muss schriftlich – Telefax/E-Mail genügen – bei dem Lieferer eingehen.

Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache).

- 2.2 Dem Käufer wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat dem Lieferer zuvor eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

- 2.3 Ist eine Teilleistung mangelhaft, so kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

- 2.4. Verlangt der Besteller nach Lieferung die Beseitigung eines Mangels, kann er in Höhe des 3-fachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten bis zur Beseitigung des Mangels die Zahlung der Vergütung verweigern. Verlangt der Besteller Lieferung der mangelfreien Sache, kann er bis zur Lieferung der mangelfreien Sache die von ihm noch zu zahlenden Vergütung verweigern. Diese Regelungen gelten entsprechend für Teillieferungen.

Der Besteller hat – soweit erforderlich – bei der Vorbereitung und Durchführung der Nacherfüllung mitzuwirken. Er hat insbesondere dem Lieferer die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und die beanstandete Ware oder Probe davon auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 2.4.1 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche oder andere Ansprüche des Bestellers aus Pflichtverletzungen des Lieferers beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für die folgenden Ansprüche, für die gesetzliche Verjährungsfristen eingreifen: Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferer übernommenen Beschaffenheitsgarantie; Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferer vertretenen Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit (§ 309 Nr. 7 a BGB); Ansprüche des Bestellers aus einer vom Lieferer gemäß § 309 Nr. 7 b BGB vertretenen durch grobes Verschulden verursachten Pflichtverletzung; Ansprüche des Bestellers aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels für den gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB die 5-jährige Verjährungsfrist Geltung hat.
3. Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt – falls nicht anders vereinbart wird – mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der von dem Besteller beizubringenden Unterlagen. Wird die Lieferfrist nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werktage, an denen betriebsüblich gearbeitet wird, zu verstehen. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn die vom Besteller zu liefernden Unterlagen beim Lieferer eingehen, falls nichts anderes vereinbart wird. Hat der Besteller nach Vertragsschluss und vor Auslieferung der Ware eine Vorauszahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang der Zahlung.
4. Mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder die Auslieferung der Ware durch den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst für zur Ausführung der Verwendung bestimmten Person oder Anstalt, wenn die Versendung durch uns mit dem Besteller vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über. Hat der Besteller die Ware abzuholen, geht die Gefahr auf ihn über mit Ablauf des 4. Werktages nach Eingang der schriftlichen Erklärung des Lieferers über die Versandbereitschaft bei dem Besteller.
- 4.1 Wird die Ware zurückgenommen aus Gründen, die atech innovations gmbh nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei atech innovations gmbh.
5. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nachstehend andere Regelungen nicht getroffen werden. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein für Ansprüche aus Schadenersatz aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Lieferers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht, wenn der Schaden verursacht ist durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Sofern der Lieferer fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt nur, wenn die Pflichtverletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Einer Pflichtverletzung des Lieferers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
6. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder gegen etwaige Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, diese werden schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.1 atech innovations gmbh ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
7. Lieferer und Besteller vereinbaren, dass die Ware nicht an Verbraucher verkauft wird bzw. nur an solche Unternehmer verkauft wird, die ihrerseits nicht an Verbraucher liefern.
8. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden beiderseitigen Verbindlichkeiten ist Gladbeck.
- 8.1 Gerichtsstand nach Wahl von atech innovations gmbh ist Gladbeck/Essen und bei Wechsel- und Scheckklagen auch der Zahlungsort, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind.

Stand 8/2019